Anlage / Objekt

*Bauherrschaft: Unternehmer: Sicherheitsgeber:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Basel-Landschaft |  |  |
| Freulerstrasse 1 |  |  |
| CH-4127 Birsfelden |  |  |

Ort:       Datum:

**Gewährleistungsgarantie Nr.**

Der Bauherr hat am       mit der Firma (Name und Adresse)

– nachstehend „Unternehmung“ genannt – einen Vertrag über die Lieferung von       zum Vertragspreis von CHF       abgeschlossen.

Diese Lieferung ist erfolgt und es soll nun diese Gewährleistungsgarantie erstellt werden, um die Erfüllung der Gewährleistungspflichten der Unternehmung unter dem oben angeführten Vertrag sicherzustellen.

Im Auftrag der Unternehmung verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich, der Bauherrschaft auf seine erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des erwähnten Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem erwähnten Vertrag, jeden Betrag bis höchstens

CHF       (in Worten: Schweizer Franken      )

zu bezahlen, gegen die schriftliche Zahlungsaufforderung und die schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass die Unternehmung die aus dem erwähnten Vertrag einfliessenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäss im Sinne von Gesetz und Vertrag erfüllt hat und dass der Bauherrschaft dadurch ein Schaden im angeforderten Betrag entstanden ist.

Um sicherzugehen, dass die Bauherrschaft selbst die erwähnte Zahlungsaufforderung stellt, ersuchen wir die Bauherrschaft, diese durch ihre ausgewiesenen und ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter persönlich oder durch eine erstklassige Bank zuzustellen.

Unsere Garantie ist gültig bis zur definitiven Übernahme der Lieferung im Sinne des Vertrages, längstens bis zum       und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die schriftliche Zahlungsaufforderung und die schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht in unserem Besitze sind.

Diese Garantie trifft erst nach Erhalt der vereinbarten Schlusszahlung durch die Unternehmung in Kraft.

Für diese Garantie gilt Schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist das für das Domizil der Bauherrschaft zuständige Gericht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift/en des Sicherheitsgebers)